

Satzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Rathenow

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) i.V.m. § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juni 2007 (BGBl.I S.1206) und §18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung vom 28.Juli 2008 (GVBl.I S.358) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung zur Sondernutzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen (öffentlichen Straßen) in der Stadt Rathenow:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen;
2. Gemeindestraßen (Ortsstraßen);
3. sonstige öffentliche Straßen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen in der Stadt Rathenow ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FstrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStG und § 18 BbgStrG) bedarf der Erlaubnis der Stadt Rathenow nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Bestandteil der öffentlichen Straßen sind der Straßenkörper, der Luftraum darüber, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 4 FstrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG.
- (4) Ortsstraßen sind Gemeindestraßen in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslagen liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind.
Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG und § 5 Abs. 4 FstrG.
- (5) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 8 (10) FStrG und § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Einer Erlaubnis bedürfen nicht, sofern die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt zugestimmt hat:
 1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Briefkastenanlage, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Straßen;
 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für Linienverkehr.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Alle nicht im § 3 Abs. 1 genannten Sondernutzungen müssen vom Ordnungsamt der Stadt Rathenow genehmigt werden. Darunter fallen u. a. Sondernutzungen wie
 1. das Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen, Bauwagen,
 2. das Aufstellen von Bauzäunen und Lagerung von Baustoffen;
 3. das Bereitstellen von Fahrradständern;
 4. das Ausstellen, Auslegen und Verkaufen aller Art;
 5. der Betrieb von Straßenhandelsstellen;
 6. das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen;
 7. das Errichten von Freisitzen und Sonnengärten von Gast- oder Schankwirtschaften usw.;
 8. das Abstellen von Containern.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie ist 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung zu beantragen. In Ausnahmefällen kann die Erlaubnis auch kurzfristig erteilt werden. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden.
- (3) Die Verpflichtung, andere Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, kann die Erlaubnis nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erteilt werden.
- (5) Auf Verlangen sind folgende Unterlagen und Nachweise bei der Beantragung der Sondernutzungserlaubnis beizubringen:
 1. eine maßstabsgerechte Zeichnung;
 2. eine Angabe über die Größe der benötigten Fläche;
 3. eine Beschreibung der geplanten Arbeiten und die Art der Nutzung;
 4. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (6) § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Erlaubnis Anwendung.

§ 5 Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt, unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
Bei mit der Sondernutzung verbundenen Arbeiten ist die Erlaubnis vor Ort bereitzuhalten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Genehmigung benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (7) Die Beendigung der Sondernutzung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 6 Versagung und Widerruf

- (1) Eine beantragte Erlaubnis nach § 4 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt, Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden.
 - e) die Straße eingezogen werden soll

- f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Widerruf einer nach § 4 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
1. nachträglich Gründe eintreten, die eine Versagung nach Absatz 1 rechtfertigen würden;
 2. der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 3. die festgelegte Gebühr nicht gezahlt wird.
- (4) Soweit die Stadt Rathenow nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

§ 7 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner (EAP Bbg)

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden.

Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg in der aktuellen Fassung sowie die §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Rathenow haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Rathenow keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Rathenow für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Einsprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.

§ 9 Gebühren

Für Sondernutzungen nach § 4 dieser Satzung werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei § 4 Absatz 5 falsche Angaben tätigt;
2. entgegen § 5 Absatz 1 bei mit der Sondernutzung verbundenen Arbeiten die Erlaubnis nicht vor Ort bereithält;
3. entgegen § 5 Absatz 4 den ungehinderten Zugang zu den im Straßenkörper eingelassenen Einrichtungen nicht gewährleistet.
4. entgegen § 5 Absatz 7 die Beendigung der Sondernutzung der Behörde die die Erlaubnis erteilt nicht anzeigt;

Ordnungswidrigkeiten nach § 10 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow außer Kraft.

Rathenow, den 17.12.2009

Ronald Seeger
Bürgermeister